

Gemeinderat 10. September 2020

1. Tagesordnungspunkt

Bericht des Bürgermeisters

2. Tagesordnungspunkt

Förderung des Ausbaues des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes

Die gestellten Ansuchen an das Land Tirol für unseren Neubau der Kinderbetreuung Völs West wurden teilweise bewilligt und die entsprechenden Förderverträge wurden abgeschlossen.

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, dass der Gemeinderat den vorliegenden Förderverträgen die Zustimmung erteilt. **Einstimmig.**

3. Tagesordnungspunkt

Änderung der Friedhofsordnung

Nach der Fertigstellung der Erweiterung des Urnenfriedhofes ist es notwendig die Friedhofsordnung aus dem Jahr 2002 anzupassen bzw. neu zu erlassen.

„Friedhofsordnung

für den Friedhof in Völs

Der Gemeinderat der Gemeinde Völs hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindesaniätätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, in seiner Sitzung vom 10.9.2020 folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Friedhof ist Eigentum der Marktgemeinde Völs. Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Marktgemeinde Völs ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einem Familiengrab haben. Für andere Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten.

2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt der Marktgemeinde Völs. Diese hat insbesondere einen Plan des Friedhofes mit sämtlichen vorgesehenen Grabstellen, sowie ein Verzeichnis aller dort Beerdigten zu führen.

II. Ordnungsvorschriften

1. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen und den Anordnungen der von der Marktgemeinde mit der Aufsicht betrauten Personen Folge zu leisten.
2. Es ist verboten:
 - a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen. Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - b) ohne besondere Bewilligung Druckschriften zu verteilen;
 - c) das Befahren der Wege mit Fahrrädern und Kinderrollern, zu lärmern und zu spielen;
 - d) das Rauchen;
 - e) das Mitführen von Hunden.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
4. Gewerbliche Arbeiten an Grabsteinen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Marktgemeindeamt Völs ausgeführt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle bei Erstbelegung 2,20 m zu betragen.
2. Die Ruhefrist beträgt 10 Jahre.
3. Eine Wiederbelegung kann in einer Tiefe von 1,80 m vor Ablauf dieser Frist erfolgen.

IV. Grabstätten

Die Gräber werden eingeteilt:

1. Reihengräber,
2. Familiengräber (das sind Eigentumsgräber) und
3. Urnengräber.

Reihengräber werden der Reihe nach besetzt und im Anlassfall zugewiesen.
Grundsätzlich wird pro Familie ein Grab vergeben.

Maße: Länge 1,30 m
Breite 0,90 m

Familiengräber bzw. Eigentumsgräber sind jene Grabstätten, die von altersher vielen Häusern zugewiesen sind und das Grabrecht teilweise auch im Grundbuch vermerkt ist (Feststellung der Eigentumsgräber mit Gemeinderatsbeschluss vom

13.7.1950). Diese Gräber sind Eigentum und wird hierfür nur die jeweils vorgeschriebene Beerdigungsgebühr und die jährliche Friedhoferhaltungsgebühr laut Gebührenordnung eingehoben. In die Eigentumsgräber können der Eigentümer und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Bewilligung gemäß I./1.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten;
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister;
- c) Ehepartner der unter b) bezeichneten Personen

Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehen Grabplätze. Sie können für die Aufnahme von zwei bis sechs Urnen bestimmt sein.

Bei Beanspruchung eines Urnengrabes dürfen nur die von der Marktgemeinde Völs bereits montierten **Urnenabdeckplatten** und beigestellten **Kerzenhalter** verwendet werden.

Die Montage und Demontage der Abdeckplatten hat händisch und nicht mit Akkuschrauber zu erfolgen. Hier ist insbesondere auf die flächenbündige Montage mit den Metallschwerten zu achten.

Der mit der Montage und Demontage bzw. Beschriftung der Urnenabdeckplatten beauftragte Steinmetz hat sich vor Inangriffnahme der Arbeiten mit dem Gemeindeamt Völs in Verbindung zu setzen.

Bei Nichteinhaltung dieses Punktes gehen Beschädigungen an der Urnenabdeckplatte zu Lasten des Urnengrabnutzungsberechtigten bzw. Steinmetzes.

Die Beschriftung darf nur auf diesen Abdeckplatten angebracht werden und hat in ortsüblicher Weise in den Farben Gold, Silber, Weiß oder Schwarz zu erfolgen.

Es ist nicht erlaubt, **Dekorationsgegenstände** (Blumentöpfe, Vasen, Kerzenständer, usw.) oberhalb der Nischen bzw. am Boden vor den Nischen hinzustellen.

An den Urnennischen dürfen **keine baulichen Veränderungen** vorgenommen und **keine zusätzlichen Ablageflächen** montiert werden.

Hinsichtlich der Nutzungsrechte gelten dieselben Bestimmungen wie für Reihen- bzw. Familiengräber. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist hat die Marktgemeinde Völs das Recht, nach vorangegangener Verständigung des Grabbesitzers die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche ist sodann an einer geeigneten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise beizusetzen.

Jedes Recht auf eine Grabstelle erlischt, sobald die Schließung des Friedhofes angeordnet wurde. Gegen eine solche Maßnahme kann aus dem Rechte der Benutzung einer Grabstelle kein Einwand erhoben werden und keinerlei Entschädigungsforderungen oder sonstige Ansprüche abgeleitet werden. Grabmäler bleiben auch bei Sperre des Friedhofes jeweils Eigentum der Grabbesitzer und können von diesen auf eigene Kosten entfernt werden.

Alle Gräber sind in gepflegtem Zustand zu halten.

Durch die Bepflanzung dürfen benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen obliegt der Marktgemeinde. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Marktgemeinde unter Beachtung der gesetzlichen

Ruhefristen über die Grabstätten frei verfügen, wenn von den Erben keine Verlängerung beantragt wurde oder keine Gebühren mehr eingezahlt werden.

V. Grabmäler und Einfriedung

Die Einfriedung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Veränderungen dürfen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters durchgeführt werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden. Zur Genehmigung ist ein Plan mit Ansichten samt Baubeschreibung einzureichen. Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt sein, die Grabinhaber sind für alle Schäden haftbar, die zufolge ihres Verschuldens verursacht werden.

VI. Schlussbestimmungen

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend. Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden vom Bürgermeister nach § 18 Absatz 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001 mit Geldstrafen bis zu € 2.000 bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Diese Verordnung tritt mit 1.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung aus dem Jahr 2002, beschlossen am 19.7.2002, außer Kraft.

Angeschlagen am: 11.09.2020

Abgenommen am: 28.09.2020

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Erich Ruetz“

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, dass der Gemeinderat der vorliegenden Änderung der Friedhofsordnung seine Zustimmung erteilt. **Einstimmig**.

4. Tagesordnungspunkt

Änderung Friedhofsgebührenordnung

Die geltende Friedhofsgebührenordnung ist für die Urnengräber zu adaptieren.

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Völs verordnet:

Artikel I

Die Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Völs vom 27.11.2014, kundgemacht am 01.12.2014, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschlusses vom 21.5.2019 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.9.2020 geändert wie folgt:

Die Grabbenützungsgebühren nach § 2 Abs. 1 betragen

a) Grundgebühr für ein einfaches Grab	€	180,00
b) Grundgebühr für ein Doppelgrab	€	360,00
c) Friedhofsgebühr für Eigentumsgräber – Einzelgrab	€	130,00
d) Friedhofsgebühr für Eigentumsgräber – Doppelgrab	€	260,00
e) Friedhofserhaltungsgebühr Urnengräber	€	130,00
f) Gebühr für Betonfundament	€	100,00
g) Abdeckplatte für Urnengräber – klein (34 cm x 56 cm)	€	210,00
h) Abdeckplatte für Urnengräber – mittel (56 cm x 56 cm)	€	250,00
i) Abdeckplatte für Urnengräber – groß (69 cm x 56 cm)	€	290,00
j) Kerzenhalter für Urnengräber S1 bis S224 verpflichtend	€	55,00

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Bürgermeister Erich Ruetz“

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, dass man der Änderung der Friedhofsgebührenordnung seine Zustimmung erteilt. **Einstimmig.**

5. Tagesordnungspunkt

Kauf- und Leasingvertrag Elektro-Auto GDV

Im Ausschuss der Gesundheitsdienste im Juni 2020 wurde über den Abschluss eines Leasingvertrages für ein drittes Elektro-Auto bzw. die Verlängerung der bestehenden Verträge gesprochen.

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, dass man dem vorliegenden Kauf- und Leasingvertrag zu den vorgetragenen Konditionen für das E-Auto der Gesundheitsdienste die Zustimmung erteilt. **Einstimmig.**

6. Tagesordnungspunkt

Raumordnungsvertrag Gp. 153/2 Rainer Franz

Wie bereits in den vorangegangenen BauA-Sitzungen positiv behandelt, wurde nun der Raumordnungsvertrag für die aktuelle GP 153/2 vom Eigentümer Rainer Franz einseitig ohne Änderungswunsch unterfertigt. Diesen gilt es nun im Gemeinderat zu beschließen und gegenzufertigen. Der Teilungsplan wurde bereits vom BauA goutiert.

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, dass man der vorliegenden Vereinbarung zwischen Rainer Franz und der Marktgemeinde Völs die Zustimmung erteilt. **Einstimmig.**

7. Tagesordnungspunkt

Nutzungsvereinbarung Sportplatzgebäude

Nach Fertigstellung und Übergabe des Sportplatzgebäudes ist mit dem Sportverein eine Vereinbarung über die Nutzung abzuschließen. In mehreren Abstimmungsgesprächen mit den Vereinsverantwortlichen sollte die beiliegende Vereinbarung vom Gemeinderat beschlossen werden.

Vizebürgermeister Pertl stellt den **Antrag**, dass die vorliegende Nutzungsvereinbarung mit dem Völser Sportverein in der vorliegenden Form mit den vorgebrachten Anpassungen beschlossen wird. **18 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme.**

8. Tagesordnungspunkt

Automaten für den Winterbetrieb am Sportplatz

Im Bereich des Aufenthaltsraumes beim Eislaufplatz sollen zwei Automaten aufgestellt werden.

Vizebürgermeister Pertl stellt den **Antrag**, dass für den künftigen Eislaufbetrieb von der Firma cafe + co ein Automat um € 800,00 angekauft und ein Mietautomat mit einer Monatsmiete von € 70,00 aufgestellt wird. **Einstimmig.**

9. Tagesordnungspunkt

Kassaprüfung vom 27.07.2020

Der Obmann des Überprüfungsausschusses hat die Kassenprüfungsniederschrift von 27.7.2020 vorgetragen.

Der **Obmann des Überprüfungsausschusses Gemeinderat Peter Lobenwein** stellt den **Antrag** auf Entlastung der Gemeindekasse. **Einstimmig.**

10. Tagesordnungspunkt

Budgetüberschreitungen

Der **Bürgermeister** hat die Budgetüberschreitungen vorgetragen und stellt den **Antrag** für die vorgetragenen und auch nicht vorgetragenen Budgetüberschreitungen in Höhe von € 132.076,57 die Bedeckung aus 1/852-619900 (VA € 56.000,00), 1/212-614901 (VA € 31.000,00), 1/852-050002 (VA € 23.000,00) und aus 1/820-042000 (VA € 27.000,00) zu beschließen. Für die Bedeckung der Budgetüberschreitungen in Höhe von € 2.720,16 soll die Bedeckung aus HH-Stellen lt. Budgetüberwachungsliste vom 3.9.2020 erfolgen. **Einstimmig.**

11. Tagesordnungspunkt

Dienstbarkeitszusicherungsvertrag und Dienstbarkeitsbestellungsvertrag TIWAG Gp. 329

Aufgrund der Beschädigung eines Mastens der bestehenden 30kV-Freileitung durch einen Windwurf, wird ein Teilbereich verkabelt. Diese Verkabelung soll auf dem Grundstück 329 der Marktgemeinde Völs erfolgen.

Der **Bürgermeister** stellt den **Antrag**, dass man dem derzeit vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag und den in der Folge abzuschließenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag die Zustimmung erteilt. **Einstimmig.**

12. Tagesordnungspunkt

Anträge, Anfragen und Allfälliges
